

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

Naturschutzgebiet "Rodderberg"

Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis

und

Bundesstadt Bonn

vom

13.01.2005

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst den nordrhein-westfälischen Bereich des Rodderberges östlich der Ortschaft Niederbachem auf dem Gebiet der Gemeinde Wachtberg (Rhein-Sieg-Kreis) und südlich des Ortsteils Mehlem auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn. Der südöstliche Bereich des Rodderberges befindet sich auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz und ist dort ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es handelt sich um einen Tuffvulkan mit ringförmigen Aschewall um einen 800 m breiten landwirtschaftlich genutzten Krater.

- (3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet die Gebietsmeldung DE-5309-302 „Rodderberg“ (Stand 16. März 2001) gemäß den Bestimmungen der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-Richtlinie -, ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Rodderberg“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 53 ha und umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Wachtberg die Gemarkung Niederbachem, Flur 4 und auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn die Gemarkung Mehlem, Fluren 9 und 18. Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5.000 (Deutsche Grundkarte) grau unterlegt dargestellt. Die FFH - Gebietsmeldung mit Stand vom 16. März 2001 ist kariert in der Karte nachrichtlich gekennzeichnet.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn (Untere Landschaftsbehörden)während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Die entsprechenden Blätter der Deutschen Grundkarte sind in der Legende der Karte vermerkt.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
 - von vegetationsfreien und vegetationsarmen Schlackenbereichen,
 - gut ausgebildeter Pflanzengesellschaften, wie Sandpionierrasen, flechtenreicher Sedum-Pioniergesellschaften, Trocken- und Halbtrockenrasen, Magerwiesen und Glatthaferwiesen mit gefährdeten Arten,

- extensiver artenreicher Grünlandbereiche,
 - eines Lebensraumes für seltene Tierarten, insbesondere Insekten,
 - eines Lebensraumes für thermophile Tier- und Pflanzenarten, die im Bereich des Rodderberges zum Teil die Nordgrenze ihrer Verbreitung in Mitteleuropa erreichen;
- b) in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes
- ba) zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- **Lückige Kalk-Pionierrasen (6110)***,
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)*,
 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)*;
- bb) zur Wiederherstellung des folgenden Lebensraumes gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- **Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210)***;
- (*Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben; prioritäre Lebensräume in Fettdruck)
- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere
- aufgrund der geomorphologischen Vollkommenheit der vulkanischen Strukturen,
 - als Zeugnis der jüngsten Phase des rheinischen Vulkanismus im Pleistozän,
 - aufgrund der Bedeutung des Rodderberges als nördlichster Ausläufer des quartärzeitlichen Osteifeler Vulkangebietes,
 - zum Erhalt der geologischen Aufschlüsse und zur Dokumentation und Anschauung geologischer Prozesse;
- d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Rodderberges als Vulkankrater und der damit verbundenen Eignung des Gebietes für die landschaftsgebundene Erholung, das Naturerleben und die Umweltbildung sowie aufgrund seiner Funktion als Aussichtspunkt auf das Rheintal und das Siebengebirge.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

- (1) Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung der in § 3 aufgeführten Lebensräume, Tiergruppen und geowissenschaftlichen Strukturen sind auf Grundlage der vom Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn erstellten „Pflegekonzption 2000“ und der Bewirtschaftungskonzption aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für dieses Gebiet durchzuführen. Bezüglich der geowissenschaftlichen Strukturen soll eine Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW erfolgen.
- (2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften ist ein Waldpflegeplan oder ein Sofortmaßnahmekonzept durch die zuständige Untere Forstbehörde zu erstellen.
- (3) Waldbauliche und landwirtschaftliche Maßnahmen und Maßnahmen des Naturschutzes sollen durch vertragliche Vereinbarungen und/oder Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

§ 5

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotope sowie Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art - mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und forstwirtschaftlichen Kulturzäunen - anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie Bodenmaterial zu entnehmen;
7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie innerhalb des FFH-Gebietes Hundekot auch auf den Wegen zu belassen;
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
10. Flächen außerhalb der Wege und gekennzeichneten Straßen einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf diesen Flächen zu reiten oder zu klettern;
11. Fahrzeuge, Anhänger oder Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge oder Anhänger aller Art anzulegen oder zu erweitern;
12. Camping- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke, insbesondere Einrichtungen für den Reitsport, wie Reitplätze, mobile Boxen oder sonstige Anlagen und Hindernisse vorübergehend oder auf Dauer zu errichten, bereitzustellen oder zu erweitern;
13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen mit Ausnahme der durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugelassenen Reitveranstaltungen;
14. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben; Flugmodelle und Drachen über dem Gebiet fliegen zu lassen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art, einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;
15. Gewässer einschließlich Fischteiche und Wasserhindernisse für den Reitsport anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen;
16. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
17. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Klärschlamm, Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt und Gartenabfälle, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
18. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel aller Art auszubringen;

19. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;
20. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion - hierzu zählt auch eine durch übermäßige Beweidung erfolgende flächenhafte nachhaltige Schädigung der Grasnarbe - zu fördern;
21. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftete Flächen in ihrer Nutzung zu intensivieren;
22. Flächen als Weiden zu nutzen - ausgenommen hiervon ist die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder zugelassene Beweidung im Rahmen von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen;
23. Flächen im Kraterinneren mehr als zwei mal jährlich (die 1. Mahd nicht vor dem 15.6. und die 2. Mahd nicht vor dem 1.9.) zu mähen;
24. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
25. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
26. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
27. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
28. Erstaufforstungen vorzunehmen;
29. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
30. Wald umzuwandeln oder in bodenständigen Laubholzbeständen Kahlhiebe vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
31. Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen bodenständiger Baumarten mit Nadelbäumen oder anderen Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraumes gehören, vorzunehmen; unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist;

32. Pflanzenschutzmittel- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind die Bodenschutzkalkung und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;
33. in Laubwaldbeständen in der Zeit vom 1. April bis 30. September Holzeinschläge und Holzurückungen vorzunehmen sowie Bäume mit Horsten und Bruthöhlen zu fällen;
34. Wildäsungsflächen, Luderplätze und Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen vorzunehmen und Lecksteine anzubringen;
35. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten oder zu verändern sowie die Anlage von offenen Ansitzleitern in landschaftlich exponierten, offenen Lagen sowie in sensiblen Bereichen, wie Biotopen gemäß § 62 LG NW und FFH-Lebensraumtypen, vorzunehmen.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 4, 6, 16, 19-23 und 27-33;
2. die notwendige Bewirtschaftung der Hofstelle des Broichhofes im Sinne eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 3 und 12;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 26, 34 und 35;

4. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises bzw. der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als zuständige Untere Landschaftsbehörden nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
7. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises bzw. der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als zuständige Untere Landschaftsbehörden angeordneten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen;
8. Verbote, die nach Feststellung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder andere Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- (1) Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzzielen (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.
- (2) Die Verträge sind der Höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises bzw. die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als zuständige Untere Landschaftsbehörden von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rodderberg“ Gemeinde Wachtberg/Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Bonn vom 22. September 1989, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 16. Oktober 1989, Nr. 42, S. 319 ff) wird aufgehoben.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986 – Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
Höhere Landschaftsbehörde
Az.: 51.2-1.1-SU-BN/Rod

Köln, den 13. Januar 2005

gez.: Roters